OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302826/4/AL/Mu

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des D M, x, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.8.2020, GZ: BHLL/919100116114/19, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die jeweiligen Strafhöhen wird Folge gegeben und hinsichtlich Spruchpunkt 1. die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie betreffend die Spruchpunkte 2., 3. und 4. die verhängten Geldstrafen auf jeweils 200 Euro herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.8.2020, GZ: BHLL/919100116114/19, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro und drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.000 Euro wegen vier Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. Nr. 44/2016 idgF (LSD-BG) verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 12.07.2019
Ort: A, Autobahnparkplatz A (Fahrtrichtung S)
Am 12.07.2019 führte die Finanzpolizei Linz eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnparkplatz A, A, durch, wobei der ua. Dienstnehmer angetroffen wurde. Dieser legte Fahrtaufzeichnungen und Frachtpapiere in rumänischer Sprache vor. Eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle, das Sozialversicherungsdokument A1 sowie Arbeitsvertrag oder Dienstzettel konnten nicht vorgelegt werden. Dem Dienstnehmer wurde ein Formular FinPol 12 ausgehändigt und die Firma x aufgefordert, Sozialversicherungsdokumente (§ 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG), Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (§ 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG), Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnach-weise/Banküberweisungsbelege und Lohnzetteln (Juli 2019, Fahrten in Österreich) nachzureichen. Entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG fand keine Übermittlung der erforderlichen Unterlagen statt.

Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma ‚x' mit Sitz in R, x, gemäß § 9 Verwaltungs-strafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die nachgeforderten Unterlagen (Sozialversicherungsunterlagen A1 und Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Unterlagen betreffend die Lohnein-stufung, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Lohnzettel) des ua. Arbeitnehmer

M D, geb. x, rumänischer Staatsbürger

nicht innerhalb der gesetzten Frist (2 Werktage) übermittelt wurden.

2. Datum/Zeit: 12.07.2019
Ort: A, Autobahnparkplatz A (Fahrtrichtung Salzburg)
Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma ‚x' mit Sitz in R, x, gemäß § 9 Verwaltungs-strafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat die erforderlichen Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (A1) für den Arbeitnehmer

M D, geb. x, rumänischer Staatsbürger

entgegen § 21 Abs. 1 LSD nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht hat.

Im Zuge einer Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnparkplatz auf dem Autobahnparkplatz A, A, durch die Finanzpolizei Linz am 12.07.2019 wurde der oa. Dienstnehmer angetroffen. Der Arbeitgeber hat keine entsprechenden Unterlagen über die Anmeldung des oa. Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokumente A1) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder diese den Organen der Finanzpolizei unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht.

3. Datum/Zeit: 12.07.2019
   Ort: A, Autobahnparkplatz A (Fahrtrichtung Salzburg)
   Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma ‚x' mit Sitz in R, x, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat die Beschäftigung des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers

   M D, geb. x, rumänischer Staatsbürger

   nicht gemeldet hat.

   Dies wurde im Zuge einer von der Finanzpolizei Linz am 12.07.2019 durchgeführten Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnparkplatz A, A, festgestellt.

   Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden.

   Sie haben entgegen § 19 LSD-BG die ZKO Meldung nicht erstattet.

4. Datum/Zeit: 12.07.2019
   Ort: A, Autobahnparkplatz A (Fahrtrichtung Salzburg)
   Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma der ‚x' mit Sitz in R, x, gemäß § 9 Verwaltungs-strafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeberin, die gesetzlich definierten Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, Lohnzettel, Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung und Arbeitszeitaufzeichnungen für den entsandten/überlassenen Arbeitnehmer

   M D, geb. x, rumänischer Staatsbürger

nicht ordnungsgemäß bereitgehalten hat.

Der oa. Arbeitnehmer wurde am 12.07.2019 auf dem Autobahnparkplatz A, A, angetroffen.

Die Übertretung nach § 22 LSD-BG iVm § 28 Z 1 und Z 2 und Z 3 LSD-BG wurde von der Finanzpolizei Linz bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Zif. 3 LSD-BG
2. § 26 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Zif. 1 LSD-BG
3. § 26 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG
4. § 28 Zif. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 LSD-BG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
2. € 1.000,00		§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
3. € 1.000,00		§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016
4. € 1.000,00		§ 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 350,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:
€ 3.850,00.“

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 30.9.2020 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe der verhängten Geldstrafen richtet.
Zunächst führt der Bf darin zusammengefasst aus, dass er die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen der Schuld nach nicht bestreite. Er sei der einzige Mitarbeiter und auch der Administrator der Firma x. Das Unternehmen habe alle seine Verpflichtungen erfüllt, weshalb er rechtmäßig beschäftigt sei. Sein Gehalt sowie alle seine zustehenden Rechte würden pünktlich von der Gesellschaft bezahlt.
Hinsichtlich der Strafhöhe führt der Bf aus, dass die über ihn verhängten Geldstrafen in Höhe von insgesamt 3.850 Euro in Hinblick auf seine derzeitige wirtschaftliche Situation zu hoch bemessen und auch für seine Familie sehr belastend seien und damit die Gefahr bestehe, dass sein Lebensstandard unterhalb der Armutsgrenze erreicht werde. Er sei in R bei der x beschäftigt und habe bis Mai 2020 über ein monatliches Nettogehalt in der Höhe von 1.346 Lei (ca. 280 Euro) verfügt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sei seit Juni 2020 das Arbeitsvolumen des Unternehmens drastisch zurückgegangen, weshalb er seinen Arbeitsplan reduzieren habe müssen und daher sein monatliches Gehalt nunmehr lediglich 383 Lei (ca. 80 Euro) betrage. Unter den gegenwärtigen Bedingungen entsprächen die Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 3.850 Euro seinem Einkommen für ungefähr 48 Monate. Diese Geldstrafen wären aber auch unter den normalen Voraussetzungen sehr belastend. Als Beweis übermittelte der Bf in der Beilage in Kopien eine Bescheinigung, aus der die Lohnauszahlungen der letzten 12 Monate (Juli 2019 bis August 2020) nachweislich hervorgehen, einen Nachtrag über die Zahlung der Gehaltsrechte und einen Arbeitsvertrag.

I.3. Mit Schreiben vom 13.10.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.11.2021 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde übermittelt und ihr die Gelegenheit dazu gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der vom Bf beantragten Strafmilderung führt die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2021 lediglich aus, dass der Bf in seiner Beschwerde sein schuldhaftes Verhalten nicht bestreitet hat. Da sich der Bf darin allerdings auch nur gegen die Strafhöhe gewendet habe und bloß seine derzeitige wirtschaftliche Situation vorbringe, beantrage die Abgabenbehörde, das gegenständliche Straferkenntnis vom 21.8.2020 zu bestätigen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

I.6. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist sowohl als Geschäftsführer als auch als Arbeitnehmer für die Firma x, mit Sitz in x, tätig.

Am 12.7.2019 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes auf dem Autobahnparkplatz in A durch. Dort wurde um 08:40 Uhr der Bf als Fahrer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x angetroffen. Im Zuge der Kontrolle hat sich der Bf ausgewiesen und ein Personenblatt in der rumänischen Sprache ausgefüllt. Darin gab der Bf an, für die rumänische Firma x als Kraftfahrer tätig zu sein.

Im Zuge der Kontrolle konnte der Bf den Kontrollorganen weder eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO-Meldung) noch das Sozialversicherungs-dokument A1 vorlegen bzw. in elektronischer Form zugänglich machen. Zudem konnte er auch keinen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, keine Lohnzettel, keine Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und keine Unterlagen betreffend die Lohneinstufung und Arbeitszeitaufzeichnungen für den Arbeitnehmer vorlegen.

Bei der Kontrolle konnten vom Bf als Arbeitnehmer lediglich die Frachtpapiere und Fahrtaufzeichnungen in rumänischer Sprache zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Im Rahmen dieser Kontrolle wurde auch von den Kontrollorganen festgestellt, dass für den Bf als Arbeitnehmer keine ZKO-Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle erstattet wurde.

Obwohl dem Bf als Arbeitnehmer von den Kontrollorganen ein FinPol-12-Formular ausgehändigt wurde, mit welchem das gegenständliche Unternehmen aufgefordert wurde, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist nachzureichen, wurden diese jedoch nicht an die Abgabenbehörde übermittelt.

Der Bf zeigt sich geständig und kooperativ sowie ersucht lediglich um eine Strafmilderung. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Bis Mai 2020 hat der Bf über ein monatliches Nettogehalt in der Höhe von 1.346 Lei (das sind ca. 280 Euro) verfügt. Seit Juni 2020 ist das Arbeitsvolumen des Unternehmens aufgrund der COVID-19-Pandemie drastisch zurückgegangen, weshalb sein monatliches Gehalt nunmehr lediglich 383 Lei (80 Euro) beträgt. Er hat auch familiäre Sorgepflichten.

II.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

II.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der jeweils verhängten Strafen richtet. Die Schuldsprüche des Straferkenntnisses sind daher in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der gesetzlichen Strafrahmen ist auf § 72 Abs. 10 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl I 74/2016 idF BGBl I 174/2021 hinzuweisen: „Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

II.1.3. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

II.1.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.1.5. In der Frage der Strafzumessung ist dabei – wie bereits eingangs festgehalten – auf die Regelung des § 72 Abs. 10 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl I 74/2016 idF BGBl I 174/2021 hinzuweisen. Demnach ist auch im gegenständlichen Verfahren keine gesetzliche Mindeststrafe vorgegeben.

II.1.6. Die belangte Behörde verhängte über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen jeweils die zum damaligen Zeitpunkt normierte Mindeststrafe. Strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden keine berücksichtigt. Bei der Strafbemessung ging sie mangels Mitwirkung des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten aus.

Durch § 72 Abs. 10 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl I 74/2016 idF BGBl I 174/2021 sind im gegenständlichen Verfahren keine gesetzlichen Mindeststrafen normiert. Zudem hat der Bf glaubwürdig seine finanziell durchaus angespannte Situation, seinen tatsächlichen wirtschaftlichen Verdienst sowie familiäre Sorgepflichten im Beschwerdeverfahren dargelegt. Ferner ist im vorliegenden Fall – gerade auch vor dem Hintergrund der durch das LSD-BG geschützten Rechtsgüter und Schutzzwecke – besonders zu berücksichtigen, dass der Bf zugleich (einziger) Mitarbeiter und strafrechtlich Verantwortlicher des Unternehmens „x“ ist.

Bei der Strafbemessung ist jedenfalls mildernd zu berücksichtigen, dass sich der Bf im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde durchaus auch kooperativ verhalten hat, weil er auf die erste Verfolgungshandlung der Behörde, nämlich auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, reagierte, indem er die

belangte Behörde um die Bekanntgabe der von ihr tatsächlich benötigten Dokumente ersuchte und ihm offenbar zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen ist, dass es sich nicht mehr um eine Vorlage der Unterlagen gehandelt hatte, sondern ihm damit lediglich die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu rechtfertigen. Weiters ist mildernd zu werten, dass er sich in seinem Beschwerdeschriftsatz vor dem Landesverwaltungsgericht reumütig zeigt und sich lediglich gegen die Strafhöhe ausspricht und er durch die Vorlage seiner Lohnunterlagen und des Arbeitsvertrages seine finanziellen Verhältnisse glaubwürdig dargelegt hat. Zudem ist aufgrund der Aktenlage auch davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit vorliegt. Mildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu werten.

Im Hinblick auf den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Auch ist neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die gegenwärtig herrschende schwierige gesamtwirtschaftliche Situation des kleinen rumänischen Familienunternehmens zu berücksichtigen. Auch mit dieser reduzierten Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine in den gegenständlichen Fällen geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich besonderes Augenmerk zu schenken. Es erscheint daher auch in Hinblick auf die momentane Einkommenssituation in Covid-19-Zeiten angemessen und gerechtfertigt, die von der belangten Behörde verhängten Strafen auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Gleichzeitig wird der Bf aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

II.1.7. In Bezug auf die vom Bf vorgebrachte finanzielle Situation wird er darauf hingewiesen, dass er bei der Behörde einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist (vgl. § 54b Abs. 4 VStG).

Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Strafen herabzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

3. Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des/der Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die vom Kompetenzzentrum LSDB geführte Evidenz verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas